

Leistungsordnung

**Förderverein Sekundar- und
Wilhelm-Fabry-Realschule Hilden e. V.
40724 Hilden Am Holterhöfchen 26**

VR 30191 Amtsgericht Düsseldorf

gegründet am 19. Juni 1956

gültig ab 17. März 2014

gem. § 5 Abs. 17

i. V. m. § 17 der Satzung

Leistungsordnung

Die Leistungsordnung regelt bzw. erläutert die Höhe der Leistungen des Fördervereins

Leistungen des Fördervereins (§ 17 der Satzung):

- a) Der Förderverein gewährt Leistungen gem. den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Satzung.
- b) Der Förderverein gewährt u. a. **Zuschüsse** für Klassenfahrten der
6er Klassen i. H. v. **10,00 € für Mitglieder** bzw. 1,00 € für Nichtmitglieder und für die
10er Klassen i. H. v. **16,00 € für Mitglieder** bzw. 1,00 € für Nichtmitglieder.
- c) Der Förderverein gewährt Leistungen auch für andere Klassenfahrten und Klassenprojekte, Klassen-Abschlussfeiern, sonstige Festivitäten und für schulinterne Einrichtungen je nach Bedarf.
- d) Der Förderverein gewährt u. a. **Zuschüsse** an besonders bedürftige Schülerinnen und Schüler.
Hierbei werden für Mitglieder maximal 75 % der Gesamtsumme und
für Nicht-Mitglieder maximal 45 % der Gesamtsumme als Einzelzuschuss gewährt.
Die Antragstellung auf einen persönlichen Zuschuss ist durch die Erziehungsberechtigten ausführlich zu begründen und ggf. durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Antragstellung bedarf der Stellungnahme der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers und der Genehmigung der Schulleitung oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Zustehende Ansprüche an Dritte sind durch die Antragsteller vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eigenanteile der Antragsteller sind grundsätzlich zu leisten.
- e) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, abweichende Einzelfallentscheide zu treffen.
- f) Kinder in Heimbetreuung werden wie Mitglieder behandelt.
- g) Der Förderverein gewährt darüber hinaus Leistungen, die allen Schülerinnen und Schülern oder bestimmten Gruppen von Schülerinnen und Schülern dienen.
- h) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Leistungen zu gewähren, die dem Förderverein zur ordentlichen Durchführung seiner Tätigkeit hilfreich oder nötig sind.
- i) Die Schulleitung oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter und die zuständigen Fachlehrerinnen/Fachlehrer müssen grundsätzlich alle Anträge gegenzeichnen und wenn erforderlich mit Stellungnahmen versehen. Der Geschäftsführende Vorstand ist über die Begründung und die Höhe der geplanten Antragstellung vorab zu beteiligen.
- j) Die Antragstellung hat grundsätzlich mit den vom Geschäftsführenden Vorstand zur Verfügung gestellten Antragsformularen zu erfolgen.
- k) Bereits gewährte aber nicht in Anspruch genommene Leistungen des Fördervereins sind auf das Konto des Fördervereins einzuzahlen.

Die Mitgliederversammlung hat diese Wahl- und Geschäftsordnung am 17. März 2014 beschlossen.

Der Gesamtvorstand